

Zunftordnung der Narrenzunft Erlenmoos e. V.

Das Emblem der Narrenzunft Erlenmoos e.V. besteht aus dem Wappen der Gemeinde Erlenmoos (Erlenblätter) und der Aufschrift „NZ Erlenmoos e.V.“.

1. Der Erlarat

Die Aufgaben der Erlarats:

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist Ansprechpartner nach Außen und kümmert sich um alle rechtlichen Angelegenheiten. (Notar, Versicherung, Anwalt)

Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein bei Abwesenheit des Vorstandes. Er organisiert die Narrentaufe, unterstützt den Erlarat und ist Social Media Beauftragter. (Facebook, Instagram, etc.)

Der Kassenwart/Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Narrenzunft. Er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben schnellstmöglich zu vollziehen. Die Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen sind zu erstellen und dem Kassenprüfer vorzulegen. Zusätzliche Vollmacht vom Bankkonto haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Eine Bankkarte erhält lediglich der Kassierer.

Der Schriftführer

Der Schriftführer ist für den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins und die Organisation der Umzüge verantwortlich. Ebenfalls ist er in der Pflicht, bei allen Sitzungen Protokoll zu führen.

Der Häswart

Der Häswart regelt und organisiert die Abwicklung der Häser und ist Zuständig für alle Accessoires Bestellungen. Er prüft das Häs auf Vollständigkeit.

Der 1. Beisitzer

Der 1. Beisitzer ist für die Organisation des Busses und die Verpflegung im Bus zuständig. (Speisen, Getränke, Musik, etc.)

Der 2. Beisitzer

Der 2. Beisitzer ist für den Einkauf und die Ausgabe des Streumaterials (Süßigkeiten, etc.) zuständig. Ebenfalls ist der 2. Beisitzer für die Planung und Durchführung der Events unterm Jahr verantwortlich.

2. Häs- und Maskenordnung

Grundsatz:

Jedes Erlaweible ist selbst für Ihr Häs und die Maske verantwortlich. Das Häs wird einheitlich getragen.

Nur mit **kompletter** Ausstattung des Häs darf ein Erlaweible beim Umzug mitspringen.

Es wird ein Pauschalbetrag von 630 Euro für das Häs verlangt. (evtl. Aufpreis je Nähaufwand)

Laufnummern:

Der Erlarat erhält die Laufnummern von 1-7. „Aktive“ Mitglieder erhalten die Laufnummern von 8-50 und die „Leihhäser“ von 50-100.

Ausstattung des Häs

Grundausrüstung:

Das Häs besteht aus folgenden Teilen:

- 1x Rock
- 1x Schürze
- 1x Bluse
- 1x Maskentuch
- 1x Maske
- 1x Umhängetasche
- schwarze Handschuhe
- 1x weiße Spitzenhose
- 1 Paar Stulpen,

- bedrucktes T-Shirt **oder** Pulli
- Halstuch (schwarzes Halstuch aus Leinenstoff. Auf diesem ist der Name des Erlaweible`s beflockt)

Der Rock besteht aus einem braunen Leinenstoff. Die Rocklänge endet 10 cm unterhalb des Knies.

Die Schürze besteht aus einem grünen Leinenstoff, bei der die linke Seite gerafft und auf der rechten Seite das Emblem abgebildet ist. Die Schürze wird taillengebündelt, damit die Taschen des Rocks überdeckt werden.

Bei der Bluse handelt es sich um eine schwarze Baumwollbluse. Am rechten Arm sind das Emblem und die Laufnummer sichtbar. Der Erlarat ist auf der linken Seite gekennzeichnet (Vorstand, Schatzmeister, Erlarat).

An der Maske werden keine Haare befestigt, sondern nur das Maskentuch.

Das Maskentuch besteht ebenfalls aus dem braunen Leinenstoff. Es hängt über den Schultern und wird mit einem Druckknopf zugeknöpft. Auf dem Maskentuch sind die Laufnummer und grüne Erlenblätter aus Leder aufgenäht.

Die weiße Spitzenhose wird unter dem Rock getragen.

Die Stulpen bestehen jeweils aus einer grünen und einer braunen Stulpe. Auf der rechten Beinseite wird die grüne Stulpe und auf der linken Seite die braune Stulpe getragen. Die Schuhe sind Schwarz. Auf den Schuhen dürfen **keine** Symbole oder Schriften erkennbar sein.

Die Bluse darf nach dem Narrensprung ausgezogen werden, jedoch muss darunter ein bedrucktes Oberteil getragen werden (bedruckt mit „NZ Erlenmoos e.V. Erlaweible“).

Weitere Häsausstattung:

- Fasnetsbecher (brauner Fasnetsbecher mit silberner Aufschrift „ NZ Erlenmoos)
- Cap oder Beanie Mützen (ebenfalls mit der Aufschrift der Narrenzunft und den Namen Erlaweible`s)

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit folgende Artikel zusätzlich auf eigene Kosten zu erwerben:

- Spitzenhose

- Bluse
- Halstuch
- Shirt/Pulli
- Kindershirts

Hierzu füllt das Mitglied das vorhandene Bestellformular aus und schickt es an den Häswart.

Kinder-Erla-Häs:

Das Kinderhäs besteht ebenfalls aus einem Rock, einer Schürze, einer Spitzenhose, 1 Paar Stulpen, einem Maskentuch und einer braunen Kindertasche. Das Maskentuch wird während des Umzugs über dem Kopf getragen. Die Kinder erhalten keine Bluse, sondern tragen eine schwarze Jacke ohne Aufschrift.

Die Kosten des Kinder-Erla-Häs liegen bei 50 Euro. Das erste Häs wird komplett erworben bzw. bezahlt, die weiteren Größen werden unentgeltlich beim Kleiderwart ausgetauscht.

Kinder erhalten keine Maske. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein Erlaweible ein Erwachsenenhäs und eine Maske erwerben und tragen.

3. Leihhäser- Häsordnung:

Grundsatz:

Das Häs darf nur an „Umzugstagen“ getragen werden! Jedes Leihhäs braucht eine private Haftpflichtversicherung. Bei Beschädigungen muss das Leihhäs für den Schaden selbst aufkommen.

Ausstattung:

Das Leihhäs besteht ebenfalls aus komplettem Häs und Maske. Ein Leihhäs kann nur über den Häswart bezogen werden.

Leihzeit/Leihgebühr:

Ein Leihhäs kann nur für eine komplette Saison ausgeliehen werden. Interessenten müssen sich bis zum 30.09. beim Erlarat melden.

Die Leihgebühr für eine komplette Saison beträgt 100 Euro. Die Buspauschale kommt noch extra dazu.

Ein Leihender darf ein Erlaweibla-Leihhäs maximal 2 Jahre tragen. Nach diesen muss er als „aktives“ Mitglied in den Verein eintreten.

Rückgabe des Leihhäses:

Das Leihhäs muss am Aschermittwoch vollständig gewaschen und gebügelt dem Häswart zurückgegeben werden.

Schäden am Leihhäs sind unverzüglich dem Häswart mitzuteilen und können dem Leihenden in Rechnung gestellt werden.

4. Vorgehen beim Eintritt in die Narrenzunft

Voraussetzung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (alleiniger Eintritt)
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten
- Von 0 bis einschließlich 15 Jahren nur mit Eintritt eines Einziehungsberechtigten als „aktives“ Mitglied in der Narrenzunft
- **Pflicht:** Bestehende Private-Haftpflichtversicherung!

Interessenten müssen sich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Erlarat melden. Über den Eintritt entscheidet nur der Erlarat.

Das Neumitglied muss sich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mit der Näherin in Verbindung setzen, damit diese bis zum 11.11. das vollständige Häs vorbereiten kann.

Wer sich nach dem 30.09. beim Erlarat meldet, hat keine Garantie auf Erhalt des Häses vor dem 11.11.

Mitgliedschaft:

Aktive Mitgliedschaft:

siehe Vereinssatzung

Passive Mitgliedschaft:

Ein aktives Mitglied kann sich jederzeit aufgrund Schwangerschaft, Krankheit oder privaten triftigen Gründen als passives Mitglied ummelden. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muss dem Erlarat vorgetragen werden.

Nach 3 Jahren wird die Mitgliedschaft wieder aktiviert, sollte das passive Mitglied nicht kündigen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres wird vom Erlarat ein Betrag definiert, welcher bei Teilnahme an Umzügen von passiven Mitgliedern beglichen werden muss.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbetrag muss bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres beglichen werden.

Folgende Beiträge sind bis zum 30.11. fällig:

Erwachsene:	70 €
Passive Mitglieder:	35 €
Kinder bis einschließlich 15 Jahre:	beitragsfrei

6. Vorgehen beim Austritt aus der Narrenzunft

Das Erlahäs und die Maske dürfen in keinem Fall „privat verkauft“ werden! Solange der Verein besteht, muss das Erlaweibla-Häs und die Maske vollständig und unversehrt der Narrenzunft wieder übergeben werden. Zuständig hierfür ist der Häswart. Das Häs wird bei Rückgabe geprüft und geschätzt. Je nach Zustand wird maximal 75% des Neupreises zurückerstattet.

Bei Nichtrückgabe behält sich der Verein gegenüber dem ausgetretenen Mitglied rechtliche Schritte vor!

Bei der Auflösung der gesamten Narrenzunft gehen die Häser ohne Geldleistungen zurück an die Narrenzunft.

Sondersituation:

Bei grob fahrlässigem Verhalten entscheidet der Erlarat über einen Ausschluss aus dem Verein!

7. Umzüge

Umzüge:

Über Umzugsorte stimmt der Erlarat in seinen Sitzungen mehrheitlich ab. Vorschläge von den Mitgliedern für die kommende Saison werden bei der Nachbesprechung entgegengenommen.

Sollte ein „aktives“ Mitglied bei einem Umzug nicht teilnehmen können, ist es verpflichtet sich beim Erlarat abzumelden.

Häsnutzung:

Das Häs darf nur bei Umzügen, an denen wir teilnehmen und bei eigenen Veranstaltungen getragen werden. Sollte ein Mitglied bei einem Umzug nicht mitspringen, so darf er das Häs nicht tragen.

Bei Veranstaltungen/Umzügen welche **nach** 17 Uhr beginnen, dürfen nur Mitglieder über 18 Jahren teilnehmen.

Verhalten vor und während der Umzüge:

Mitglieder, die im Häs bei einem Umzug erscheinen sind verpflichtet am Umzug teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme muss eine Strafe von 15 Euro bezahlt werden.

Mitglieder welche auf dem Zunftempfang sind, dürfen bei den Umzügen mitspringen, jedoch ist dies keine Pflicht.

Die bei einem Umzug anwesenden Mitglieder des Erlarats haben das Recht, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vor Ort jedem Vereinsmitglied die Teilnahme am Umzug zu untersagen (insbesondere bei übermäßiger Alkoholisierung oder sonstigem vereinsschädigendem Verhalten). Die Entscheidung des Erlarats ist unanfechtbar.

Streumaterial:

Jedes Mitglied erhält sein Streumaterial (nur Bonbons) für die komplette Saison an der Jahreshauptversammlung. Es werden nur Bonbons verteilt, Kabelbinder sind verboten. Ebenfalls ist das Entfernen der Schuhbündel oder ähnliches strengstens verboten.

Zunftmeisterempfänge:

Bei den Zunftmeisterempfängen muss immer ein Mitglied des Erlarats anwesend sein. Die Einteilung der Zunftmeisterempfänge besteht aus einem Erlarat-Mitglied und einem weiteren Mitglied, welches nicht im Erlarat ist.

Vom Erlarat wurde einstimmig beschlossen, dass Zunftmeistergeschenke in Form einer „wohltätigen Spende“ an eine Institution in der Region gemacht werden. Die Institution wird vom Erlarat bis zur Jahreshauptversammlung einstimmig ausgewählt.

Das Spendengeld wird bis zum Umzug überwiesen. Als Geschenk wird dann eine Spendenbescheinigung überreicht.

Busfahrten:

Die Buspauschale wird vom Erlarat festgelegt und auf jedes aktive Mitglied umgelegt. Leihhäser zahlen pro Busfahrt einen bestimmten Betrag für den Bus.

Der 1. Beisitzer kümmert sich um die Organisation der Getränke und die Säuberung des Busses.

Eine Getränkekasse befindet sich im Bus, daher sind „selbst mitgebrachte Getränke“ nicht gestattet! Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Kasse gewissenhaft zu führen.

Die Abfahrtszeit des Busses und die Treffpunktzeit am Aufstellungsplatz wird, in Absprache mit dem 1. Beisitzer, vom Schriftführer bekanntgegeben.

Je nachdem auf welchen Umzug der Bus fährt werden individuelle Haltstellen eingerichtet. Die Mitglieder werden vor Abfahrt von der Schriftführerin darüber informiert.

8. Taufe

Die Taufe findet jährlich am 11.11. statt. Für aktive Mitglieder besteht „Teilnahmepflicht“. Die Teilnahme der Leihhäser ist freiwillig, wird aber gewünscht. Verhinderungen sind dem Erlarat bis 1 Woche vor der Taufe zu melden.

Jeder Täufling erhält den Fasnetsbecher als Geschenk.